

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 26. März 2004, nach Prüfung der am 22. März 2004 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "Keine Schulgebühren", verfügt:

1. Die am 22. März 2004 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Gesetzesinitiative "Keine Schulgebühren" entspricht den Formerfordernissen von ' 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von ' 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Ruedi Brassel, Hauptstr. 60, 4133 Pratteln; René Gröflin, Erlistr. 19, 4402 Frenkendorf; Alfred Kaiser, Oberfeldweg 17, 4402 Frenkendorf; Regula Meschberger, Riehenstr. 20, 4127 Birsfelden; Regula Müller, Dinggrabenstr. 7, 4304 Giebenach; Eric Nussbaumer, Bruggweg 1, 4402 Frenkendorf; Bojana Ruf, Hauptstr. 98, 4450 Sissach.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "Keine Schulgebühren" entspricht den Erfordernissen des ' 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die " 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzesinitiative "Keine Schulgebühren"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende formulierte Begehren:

Bildungsgesetz (Aenderung vom....)

I. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 9

1 Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

...

d. die Anmeldung für die Volksschule und für die Schulen der Sekundarstufe II;

e. die Prüfungen an der Volksschule und an den Schulen der Sekundarstufe II.

§ 15

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

...

i. sie leisten finanzielle Beiträge pro Schülerin und Schüler für Veranstaltungen der Volksschulen und der Schulen der Sekundarstufe II. Das Nähere regelt die Verordnung.

II. Diese Änderung tritt zu Beginn des nächsten Schuljahres nach der Volksabstimmung in Kraft.

Landeskanzlei